

**Satzung für die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald
vom 01.11.1977, geändert durch Beschluss der
Regionalvertretung vom 21.12.1994, 21.09.1995, 02.12.1999
(genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde – am 31.10.1995
Az.: 3-1414651-231-655/95)
und durch das Ministerium des Innern und für Sport
am 26.01.2000, Az.: 14-146-51/3751, 01**

Die auf Grund des § 11 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) in der Fassung vom 08.02.1977 (GVBl. S. 5), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.10.99 (GVBl. S.325) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr., 1 des Regionengesetzes (LRegG) i.d.F. 08.02.77, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.1994 (GVBl. S. 461) gebildete Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald hat gemäß § 16 Abs. 5 LPIG folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Gebiet

- (1) Die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald ist gemäß § 16 Abs. 1 LPIG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Regionengesetzes (LRegG) auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Koblenz sowie der Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen, Cochem-Zell, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis und Westerwaldkreis.
- (3) Die Planungsgemeinschaft hat ihren Sitz in Koblenz.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Planungsgemeinschaft obliegen die in § 15 Abs. 3 LPIG genannten Aufgaben bei der überörtlichen, überfachlichen und zusammenfassenden Landesplanung (Regionalplanung) im Gebiet der Region Mittelrhein-Westerwald.
- (2) Aufgabe der Planungsgemeinschaft ist die Aufstellung und Fortführung des regionalen Raumordnungsplanes nach § 12 Abs. 1 LPIG. Dabei sollen die bereits vorhandenen Planungen und Gutachten für das gesamte Planungsgebiet oder einzelne Teile berücksichtigt werden.
- (3) Wenn es im Hinblick auf die besonderen regionalen Gegebenheiten und den Stand der Fachplanungen zweckmäßig erscheint, soll der regionale Raumordnungsplan durch räumlich oder fachlich begrenzte Teilpläne vertieft werden. Soweit dies eine Koordinierung raumbedeutsamer Maßnahmen (§ 3 Abs. 1 LPIG) erleichtert, soll die Planungsgemeinschaft Vorschläge zur Abstimmung erarbeiten und den Behörden der Landesplanung zuleiten.

- (4) Wegen enger struktureller Verflechtungen mit den Gebietsteilen jenseits der Landesgrenzen nach Hessen und Nordrhein-Westfalen wird die Planungsgemeinschaft mit den dortigen Trägern der Regionalplanung nach Maßgabe der landesrechtlichen Regelungen mit Zustimmung der obersten Landesplanungsbehörde zusammenarbeiten.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder der Planungsgemeinschaft sind die in § 1 Abs. 2 genannten Landkreise und die kreisfreie Stadt Koblenz.
- (2) Auf ihren Antrag können ferner auf Grund des § 15 Abs. 2 LPIG in die Planungsgemeinschaft als Mitglieder aufgenommen werden.
1. die großen kreisangehörigen Städte Andernach, Lahnstein, Mayen und Neuwied,
 2. die Industrie- und Handelskammer zu Koblenz, die Handwerkskammer Koblenz und die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz,
 3. die Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, jeweils als Gesamtverband.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Mitglieder haben volles Stimmrecht.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Planungsgemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 2) nach Kräften zu unterstützen. Sie sind insbesondere gehalten,

1. raumbedeutsame Maßnahmen, die das Lebens- und Wirtschaftsgefüge innerhalb der Region berühren können, der Planungsgemeinschaft so rechtzeitig und in dem Umfang mitzuteilen, dass Empfehlungen und Beschlüsse der Planungsgemeinschaft erlassen und berücksichtigt werden können;
2. nach Kräften die Verwirklichung bindender Beschlüsse der Planungsgemeinschaft zu raumbedeutsamen Maßnahmen zu fördern.

§ 5

Organe der Planungsgemeinschaft

- (1) Organe der Planungsgemeinschaft sind:
1. die Regionalvertretung
 2. der Regionalvorstand.

- (2) Die Wahlzeit der Organe stimmt überein mit der jeweiligen Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften in Rheinland-Pfalz. Binnen dreier Monate nach einer Kommunalwahl sollen die in die Regionalvertretung zu entsendenden Vertreter (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 u. 3) neu gewählt oder neu benannt, binnen fünf Monaten soll der Regionalvorstand (§ 9) neu gewählt werden. Bis zu ihrer Neubildung nehmen die Organe in ihrer bisherigen Zusammensetzung ihre Aufgaben wahr.

§ 6

Zusammensetzung der Regionalvertretung

- (1) Die Regionalvertretung besteht aus:
1. dem Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Koblenz und den Landräten der in § 1 Abs. 2 genannten Landkreise;
 2. weiteren Vertretern dieser Gebietskörperschaften, diese entstehen für je angefangene 25.000 Einwohner einen weiteren Vertreter, insgesamt mindestens zwei, höchstens zehn,
 3. je einem Vertreter der in § 3 Abs. 2 genannten Mitglieder.
- (2) Die weiteren Vertreter nach Absatz 1 Nr. 2 werden vom Stadtrat Koblenz und den Kreistagen in entsprechender Anwendung des § 45 Gemeindeordnung und des § 39 der Landkreisordnung gewählt. Der Kreistag wählt mindestens die Hälfte der zu entsendenden Vertreter aus Vorschlägen der Vertretungsorgane der Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden. Scheidet ein weiterer Vertreter durch Tod, Verlegung seines Wohnsitzes, Verzicht oder Rücknahme seiner Bestellung vorzeitig aus der Regionalvertretung aus, so kann nach den Grundsätzen der vorstehenden Bestimmungen ein Nachfolger gewählt werden.
- (3) Im Falle ihrer Verhinderung werden vertreten:
1. Der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Koblenz durch seinen Allgemeinen Vertreter, sofern er nicht den für die Regionalvertretung zuständigen Beigeordneten mit seiner Vertretung beauftragt, die Landräte durch ihren Allgemeinen Vertreter,
 2. die weiteren Vertreter nach Absatz 1 Nr. 2 durch Stellvertreter, die vom Stadtrat der kreisfreien Stadt Koblenz und den Kreistagen nach den Grundsätzen des Absatzes 2 gewählt werden,
 3. die Vertreter nach Absatz 1 Nr. 3 durch Stellvertreter, die von den Mitgliedern benannt werden.
- (4) Jedes Mitglied der Regionalvertretung (Absatz 1) hat eine Stimme.

§ 7

Aufgaben der Regionalvertretung

- (1) Die Regionalvertretung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen, insbesondere über
 1. die Erarbeitung, Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes und der räumlich oder fachlich begrenzten Teilpläne (§ 2 Abs. 2),
 2. die Richtlinien für die Planungsarbeit,
 3. die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zu raumbedeutsamen Maßnahmen
 4. die Übernahme weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 LPIG,
 5. die Bildung von Arbeitsgemeinschaften mit angrenzenden Planungsgemeinschaften gemäß § 15 Abs. 9 LPIG,
 6. die Zusammenarbeit über die Landesgrenzen hinaus mit dortigen Trägern der Regionalplanung gemäß § 15 Abs. 10 LPIG,
 7. die Feststellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie die Festsetzung der Umlagen und Beiträge der Mitglieder (§ 18),
 8. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Regionalvorstandes sowie des Leitenden Planers,
 9. die Aufnahme von Darlehen,
 10. die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse (§ 13),
 11. die Festsetzung der höchsten Mitgliederzahl des regionalen Planungsbeirates (§ 15),
 12. die Aufnahme weiterer Mitglieder in die Planungsgemeinschaft nach § 3 Abs.2,
 13. eine Geschäftsordnung für die Regionalvertretung und den Regionalvorstand,
 14. Änderung der Satzung.
- (2) Der Regionalvertretung obliegt ferner die Wahl
 1. des Regionalvorstandes (§ 9),
 2. des Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft und dessen Stellvertreter (§ 12).
- (3) Die Regionalvertretung kann die Beschlussfassung nach Absatz 1 Nr. 2, 3, 9, 10 und 11 dem Regionalvorstand übertragen.

§ 8

Sitzungen der Regionalvertretung

- (1) Die Regionalvertretung ist nach Bedarf, in der Regel zweimal jährlich, einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder es beantragt oder der Regionalvorstand die Einberufung beschließt.

- (2) Der Vorsitzende (§ 12) beruft die Regionalvertretung durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die ordnungsgemäß einberufene Regionalvertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Regionalvertretung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb eines halben Jahres erneut zur Behandlung über eine nicht erledigte Tagesordnung einberufen und in der Einladung zu dieser Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen ist.
- (3) Die Sitzungen der Regionalvertretung werden durch den Vorsitzenden geleitet.
- (4) Abstimmungen erfolgen mündlich und mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmberechtigten in der Regionalvertretung. Beschlüsse über die Übernahme weiterer Aufgaben gem. § 7 Abs. 1 Nr. 4 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmberechtigten.
- (5) Über die Sitzungen der Regionalvertretung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem (von ihm zu bestimmenden) Schriftführer zu unterzeichnen sind; als Schriftführer kann auch der Leitende Planer bestimmt werden.
- (6) Die Sitzungen der Regionalvertretung sind öffentlich, sofern nicht die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 9

Zusammensetzung des Regionalvorstandes

- (1) Der Regionalvorstand besteht nach Wahl durch die Regionalvertretung aus 27 Mitgliedern, im Einzelnen aus:
 1. dem Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Koblenz und den Landräten der in § 1 Abs. 2 genannten Landkreise,
 2. neun Vorstandsmitgliedern, die von der Regionalvertretung aus dem Kreis der weiteren Vertreter nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 gewählt werden.
 3. neun Vorstandsmitgliedern, die von den Mitgliedern der Planungsgemeinschaft nach § 3 Abs. 2 benannt werden.
- (2) Sofern die Regionalvertretung für Mitglieder des Regionalvorstandes gem. Abs. 1 nicht Stellvertreter gewählt hat, werden die Mitglieder des Regionalvorstandes im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter in der Regionalvertretung vertreten.

§ 10

Aufgaben des Regionalvorstandes

- (1) Der Regionalvorstand hat die Beschlüsse der Regionalvertretung vorzubereiten und auszuführen.
- (2) Er beschließt insbesondere über
 1. Die Vergabe und Abwicklung von Planungsaufträgen,
 2. die Berufungen in den regionalen Planungsbeirat (§ 15)
 3. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung des Leitenden Planers der Planungsgemeinschaft,
 4. Angelegenheiten, die ihm von der Regionalvertretung gemäß § 7 Abs. 3 Übertragen worden sind,
 5. die Entsendung von 2 Mitgliedern in die Lenkungsgruppe (§ 12 Abs. 4).

§ 11

Sitzungen des Regionalvorstandes

- (1) Der Regionalvorstand wird vom Vorsitzenden (§ 12) nach Bedarf unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Monaten einberufen. § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmung sowie die Niederschriften über die Sitzungen des Regionalvorstandes gelten die Bestimmungen über die Regionalvertretung entsprechend.

§ 12

Vorsitzender

- (1) Die Regionalvertretung wählt den Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft und dessen Stellvertreter; den Vorsitzenden aus der Mitte des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Koblenz und der Landräte nach § 9 Abs. 1 Nr. 1.
- (2) Der Vorsitzende führt vorbehaltlich des § 17 die Geschäfte zur Leitung der Planungsgemeinschaft; er vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Für die Wahlzeit des Vorsitzenden und der Stellvertreter gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Zur Beratung des Vorsitzenden wird eine Lenkungsgruppe gebildet. Ihr gehören neben dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, die Ausschussvorsitzenden sowie zwei Mitglieder aus der Mitte des Regionalvorstandes an, die von diesem benannt werden.

§ 13

Ausschüsse

- (1) Die Regionalvertretung kann die Bildung von ständigen oder befristeten Ausschüssen für fachlich oder räumlich begrenzte Planungsaufgaben gemäß § 16 Abs. 6 LPlIG beschließen. Die Regionalvertretung setzt auch Art und Umfang der Ausschusstätigkeit fest. Sie kann Aufträge ändern, ergänzen oder zurücknehmen.
- (2) Die Organe der Planungsgemeinschaft können jederzeit von einem Ausschuss einen Bericht über den Stand seiner Tätigkeit verlangen.
- (3) Jedem Ausschuss steht ein Vorsitzender vor, der Vorstandsmitglied ist.

§ 14

Hinzuziehung fachkundiger Personen

Die Regionalvertretung, der Regionalvorstand und die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen fachkundige Personen hinzuziehen.

§ 15

Regionaler Planungsbeirat

Zur Beratung der Planungsgemeinschaft bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 kann ein regionaler Planungsbeirat gebildet werden (§ 15 Abs. 7 LPlIG).

§ 16

Beteiligung der Behörden der Landesplanung

Zu den Sitzungen der Regionalvertretung, des Regionalvorstandes, der Ausschüsse und des regionalen Planungsbeirates ist die zuständige obere Landesplanungsbehörde unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Zu diesen Sitzungen können die oberste und die obere Landesplanungsbehörde Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

§ 17

Leitender Planer

Die zuständige obere Landesplanungsbehörde (§ 15 Abs. 5 LPlIG) nimmt die Verwaltungsaufgaben der Planungsgemeinschaft unentgeltlich wahr, insbesondere erarbeitet sie nach Weisung der Planungsgemeinschaft den Entwurf für den regionalen Raumordnungsplan sowie seine Fortschreibung und führt die laufenden Geschäfte. Dazu wird bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ein Leitender Planer für die Region bestellt. Dieser nimmt an den Sitzungen der Organe der Planungsgemeinschaft und ihrer

Ausschüsse teil; er soll auch an den Sitzungen des regionalen Planungsbeirates teilnehmen. Er ist auf Verlangen jederzeit zu hören. Ihm kann der Vorsitz in den Ausschüssen der Planungsgemeinschaft und im regionalen Planungsbeirat übertragen werden.

§ 18

Umlagen und Beiträge

- (1) Die Aufwendungen der Planungsgemeinschaft werden, soweit diese keine anderen Einnahmen hat, von ihren Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 durch Umlagen, von den Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 2 durch Beiträge gedeckt.
- (2) Die Umlagen der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 werden anteilig im Verhältnis der Anzahl ihrer Einwohner im Planungsgebiet berechnet und erhoben.
- (3) Kosten für Vorhaben, die nur für Teile des Planungsgebietes Bedeutung haben, sind von den beteiligten Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 im Verhältnis der Anzahl der Einwohner der beteiligten Teilgebiete zu tragen, soweit der Regionalvorstand nichts anderes beschließt.

§ 19

Kassen- und Rechnungswesen

Die Kassenverwaltung wird von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord geführt. Die Kassen- und Haushaltsrechnung wird alljährlich durch das Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedes, das Gebietskörperschaft ist und jeweils von der Regionalvertretung bestimmt wird, geprüft. Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz.

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Planungsgemeinschaft erfolgen im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Koblenz, den

A. Berg-Winters
Landrat und Vorsitzender